S 3 BK 803/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ist dann nicht begründet, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungsberechtigter nach § 7 Abs. 1 SGB II ist. 2. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wegen des Bezugs von Asylbewerberleistungen steht der Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft mit einer nach dem SGB II leistungsberechtigten Person nicht entgegen (sog. gemischte Bedarfsgemeinschaft) 3. Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wegen der grundsätzlichen Bezugsberechtigung nach dem AsylbLG nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II einschränkend dahingehend auszulegen, dass als Gesamtbedarf zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG) nur der Bedarf der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist (BSG, Urteil 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R).
Normenkette	BKGG § 6a SGB 2 § 7 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB 2 § 9 Abs 2 S 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 BK 803/20
Datum	18.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 BK 775/22
Datum	07.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18.02.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die GewÃ¤hrung eines Kinderzuschlags nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) streitig.

Der im Januar 1978 geborene KlÃ¤ger, der serbischer StaatsbÃ¼rger ist, stellte am 28.03.2019 einen Antrag auf Kinderzuschlag fÃ¼r die gemeinsamen Kinder M1 (geboren im Juni 2003), V1 (geboren im Dezember 2004), G1 (geboren im Februar 2006), E1 (geboren im Oktober 2015) und M2 (geboren im September 2017) mit seiner Ehefrau E2. Auch die gemeinsamen Kinder und die Ehefrau haben die serbische StaatsangehÃ¶rigkeit. Der KlÃ¤ger lebt mit seiner Ehefrau und den 5 gemeinsamen Kindern zusammen in einer ihnen von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung, fÃ¼r die eine monatliche Warmmiete in HÃ¶he von 1.381,65Â â¬ anfÃ¤llt. Der KlÃ¤ger erzielte seit September 2018 Einkommen aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung in unterschiedlicher HÃ¶he, das jeweils im Folgemonat ausgezahlt wurde. Dieses belief sich (gerundet) auf folgende HÃ¶he:

Dezember 2018:	brutto 2.835 â¬	netto 1.874 â¬
Januar 2019:	brutto 2.910 â¬	netto 1.937 â¬
Februar 2019:	brutto 2.640 â¬	netto 1.787 â¬
MÃ¤rz 2019:	brutto 2.835 â¬	netto 1.896 â¬
April 2019:	brutto 2.970 â¬	netto 2.213 â¬
Mai 2019:	brutto 3.105 â¬	netto 2.294 â¬
Juni 2019:	brutto 2.700 â¬	netto 2.050 â¬
Juli 2019:	brutto 3.105 â¬	netto 2.294 â¬
August 2019:	brutto 2.970 â¬	netto 2.213 â¬
September 2019:	brutto 2.835 â¬	netto 2.131 â¬
Oktober 2019:	brutto 3.105 â¬	netto 2.294 â¬
November 2019:	brutto 3.310 â¬	netto 2.411 â¬

FÃ¼r M1 und V2 wird Kindergeld in HÃ¶he von monatlich je 194 â¬ (ab Juli 2019 204 â¬), fÃ¼r G1 in HÃ¶he von monatlich 200 â¬ (ab Juli 2019 210 â¬) und fÃ¼r E1 und M2 in HÃ¶he von monatlich je 225 â¬ (ab Juli 2019 235 â¬) gezahlt. FÃ¼r die Zeit ab September 2018 bis einschlieÃlich Januar 2019 erhielt der KlÃ¤ger eine Nachzahlung auf das bewilligte Kindergeld in HÃ¶he von 3.933,25 â¬. Die Tochter M1 ist seit Januar 2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤Ã Â§ 25a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der KlÃ¤ger, seine Ehefrau und die Ã¼brigen Kinder halten sich auf Grundlage einer Duldung in der Bundesrepublik Deutschland auf; seit Juni 2020 ist auch V2 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemÃ¤Ã Â§ 25a AufenthG. Der KlÃ¤ger legte dem Antrag Lohnabrechnungen fÃ¼r Oktober 2018 bis einschlieÃlich Februar 2019 bei. Zu den Akten gelangte auch der Bescheid des Landratsamts R1 Ã¼ber die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 18.02.2019. Die Ablehnung wurde damit begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger mit seinem Erwerbseinkommen wie auch mit den monatlichen Kindergeldzahlungen in HÃ¶he von 1.038 â¬ seinen Bedarf selbst decken kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 09.04.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Kinderzuschlag ab. Der KlÃ¤ger selbst kÃ¶nne keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, weil er Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG sei. Auch zu seiner Bedarfsgemeinschaft wÃ¼rde keine nach dem SGB II leistungsberechtigte Person gehÃ¶ren. Es bestehe daher kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, seiner Tochter M1 sei zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25a Abs. 1 AufenthaltG erteilt worden. FÃ¼r seinen Sohn V2 sei die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis innerhalb der nÃ¤chsten 6 Monate zu erwarten.

Die Beklagte stellte daraufhin eine Vergleichsberechnung nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung einer leistungsberechtigten Person (Tochter M1) an und kam zum Ergebnis, dass insoweit kein ungedeckter Restbedarf bestehe. Sie wies hierauf gestÃ¼tzt mit â Abhilfebescheidâ vom 18.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019 den Widerspruch des KlÃ¤gers sinngemÃ¤Ã als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Am 02.12.2019 beantragte der KlÃ¤ger neuerlich die GewÃ¤hrung eines Kinderzuschlags. Er legte unter anderem den Wohngeldbescheid des Landratsamts R1 vom 08.10.2019 Ã¼ber die Zahlung von monatlichem Wohngeld in HÃ¶he von 219 â¬ ab Februar 2019 vor. Mit Bescheid vom 16.01.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Der hiergegen erhobene Widerspruch ruht derzeit.

Am 29.01.2020 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberprüfung des Ablehnungsbescheids vom 18.07.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019. Es reiche fÃ¼r einen Anspruch auf Kinderzuschlag aus, dass fÃ¼r mindestens ein Mitglied der Familie HilfebedÃ¼rftigkeit vermieden werde. Dies sei im klÃ¤gerischen Haushalt der Fall.

Mit Bescheid vom 11.02.2020 lehnte die Beklagte eine ZurÃ¼cknahme des Ablehnungsbescheids vom 18.07.2019 ab und wies den hiergegen erhobenen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 09.03.2020 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass der KlÃ¤ger einem Anspruchsausschluss nach Â§ 7 SGB II unterliege.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 08.04.2020 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben, mit der er begehrt hat, die entgegenstehenden Bescheide zurÃ¼ckzunehmen und die Beklagte zu verpflichten, ihm Kinderzuschlag in gesetzlicher HÃ¶he auch unter BerÃ¼cksichtigung der Ehefrau und der gemeinsamen Kinder zu gewÃ¤hren. Er hat zur BegrÃ¼ndung angefÃ¼hrt, dass er die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r den Bezug von Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG erfÃ¼lle. Durch den Kinderzuschlag wÃ¼rde fÃ¼r seine Bedarfsgemeinschaft die HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II entfallen. Der Gesetzgeber habe bewusst nicht formuliert, dass Kinderzuschlag nur erhalten kÃ¶nne, wer selbst SGB II-leistungsberechtigt sei. Vielmehr sei Voraussetzung, dass HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§Â 9 SGB II vermieden werde. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung, Kinderarmut in Familien mit geringen Einkommen zu vermeiden, kÃ¶nne es allein darauf ankommen, ob HilfebedÃ¼rftigkeit der zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶renden Eltern und Kinder durch den Kinderzuschlag vermieden werden kÃ¶nne. Sofern man als weitere Voraussetzung des Â§ 6a BKGG ohne expliziten AnknÃ¼pfungspunkt im Gesetz fordere, dass die Antragsteller selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II sein mÃ¼ssten, sei dazu Folgendes auszufÃ¼hren: mittlerweile seien 2 der zur Bedarfsgemeinschaft des KlÃ¤gers gehÃ¶rende Kinder, nÃ¤mlich M1 und V1, gem. Â§ 7 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigt, da sie Aufenthaltstitel nach Â§ 25a AufenthG besitzen wÃ¼rden, im richtigen Alter und erwerbsfÃ¤hig seien und somit nicht vom Ausschlusstatbestand des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II erfasst wÃ¼rden. Nach Â§ 7 Abs. 2, Abs. 3 SGB II seien auch die Eltern und deren Kinder leistungsberechtigt nach dem SGB II, die mit erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Der KlÃ¤ger, seine Ehefrau und die Ã¼brigen Kinder seien lediglich auf Grund ihrer Aufenthaltstitel vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wirke jedoch nicht in die Kinderzuschlagsberechtigung fort. Vielmehr kÃ¶nne es auch gemischte Bedarfsgemeinschaften geben, in denen einzelne Mitglieder vom SGB II-Bezug ausgeschlossen seien. FÃ¼r Studenten und Rentner, die nach dem Â§ 7 Abs. 4 SGBÂ II vom SGB II-Leistungsbezug ausgeschlossen seien, sei dies unstreitig. Diese Ansicht werde auch durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.12.2010 bestÃ¤tigt (Urteil vom 15.12.2010, B 14 KG 1/09 R, juris). Im Umkehrschluss gelte demnach, dass ein Anspruch nach Â§ 6a BKGG in Betracht komme, wenn zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten kÃ¶nne, wie hier M1 und jetzt auch V2.

Die Beklagte hat an ihrer EinschÃ¤tzung festgehalten, dass fÃ¼r die PrÃ¼fung, ob Leistungen nach dem SGB II durch Zahlung eines Kinderzuschlags vermieden werden kÃ¶nnen, nur auf die nach dem SGB II leistungsberechtigten Person abzustellen sei und hat auf Aufforderung des SG eine weitere Bedarfsberechnung unter BerÃ¼cksichtigung sÃ¤mtlicher Familienmitglieder vorgelegt.

Das SG hat nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 18.02.2022 die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18.07.2019 sowie des Bescheids vom 11.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020 verpflichtet, dem KlÃ¤ger Kinderzuschlag in gesetzlicher HÃ¶he unter rechnerischer BerÃ¼cksichtigung auch der Ehefrau und der 5 Kinder zu gewÃ¤hren. Der Sinn und Zweck des Kindergeldzuschlags liege, so das BSG (a.a.O.) darin, dass Eltern nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen sein sollen. Es solle HilfebedÃ¼rftigkeit als Anspruchsvoraussetzung nach dem SGB II und mithin der Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden. Soweit wegen der Ausschlussregelung in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II keines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten kÃ¶nne, scheide damit auch ein Anspruch nach Â§ 6a BKGG aus. Vorliegend sei aber die Tochter M1 zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungsberechtigte nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II gewesen, da sie das 15. Lebensjahr vollendet habe, erwerbsfÃ¤hig gewesen sei und kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ II vorliegen wÃ¼rde. Diese bilde zusammen mit dem KlÃ¤ger, dessen Ehefrau und den weiteren 4 Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Das BSG erkenne die sogenannte â□□gemischteâ□□ Bedarfsgemeinschaft in stÃ¤ndiger Rechtsprechung an. Nach Auffassung des BSG differenziere die gesetzliche Definition der Bedarfsgemeinschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 3 SGB II nicht nach persÃ¶nlicher Anspruchsberechtigung. Die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft zwischen Partnern werde unabhÃ¤ngig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II sei (BSG, Urteil vom 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R, juris). Im vorliegenden Fall bestehe daher ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG dem Grunde nach. Bei der PrÃ¼fung, ob nach Â§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG durch den Kinderzuschlag eine HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§Â 9 SGB II der Bedarfsgemeinschaft vermieden werde, seien die Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus dem KlÃ¤ger, dessen Ehefrau und den weiteren 4 Kindern, zu berÃ¼cksichtigen. Die vom Beklagten Ã¼bersandte Probeberechnung habe ergeben, dass auch nach Anrechnung des Einkommens des KlÃ¤gers jeweils ein Restbedarf verbleibe und diese HilfebedÃ¼rftigkeit durch den Kinderzuschlag vermieden werden kÃ¶nne. Die Voraussetzung nach Â§Â 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG liege damit ebenfalls vor.

Gegen den der Beklagten am 25.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese am 15.03.2022 mit einem als â□□Entwurfâ□□ gekennzeichneten Schreiben beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg Berufung eingelegt. Sie hat zu deren BegrÃ¼ndung vorgetragen, soweit die Klage auch im Namen der Ehefrau und der 5 Kinder erhoben worden sei, sei sie unzulÃ¤ssig, weil diese nicht Adressat der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide seien. Streitgegenstand sei weiterhin nur die Ablehnung des Kinderzuschlags fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019; maximal kÃ¶nne der Streitgegenstand bis zum Monat November 2019 ausgedehnt werden, da der KlÃ¤ger am 02.12.2019 einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt habe, der mit dem Bescheid vom 16.01.2020 abgelehnt worden sei. Inhaltlich habe lediglich die erwerbsfÃ¤hige Tochter M1 grundsÃ¤tzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II gehabt. Aus dem Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.06.2018 (Az. L 9 BK 4717/15, nicht verÃ¶ffentlicht) ergebe sich, dass fÃ¼r die Kinder, die von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen seien, kein

Kinderzuschlag gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, weil der Kinderzuschlag in einem strengen AlternativverhÃ¤ltnis zu den Leistungen nach dem SGB II stehe und aus der ratio legis, wonach die Beseitigung der AbhÃ¤ngigkeit des Kindes von Sozialgeld durch Deckung seines offenen Bedarfs mittels Kinderzuschlag erreicht werden solle. Der Gesetzeszweck der Beseitigung der AbhÃ¤ngigkeit des Kindes von Leistungen nach dem SGB II durch den Kinderzuschlag kÃ¶nne nur unter der PrÃ¤misse erfolgen, dass das Kind tatsÃ¤chlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II habe und nicht davon ausgeschlossen sei. Es mÃ¼sse mithin der tatsÃ¤chliche Bezug von Sozialgeld der Kinder vermieden werden, der Kinderzuschlag trete (nur) an die Stelle eines ansonsten gegebenen Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Da der KlÃ¤ger wegen des grundsÃ¤tzlichen Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG auch von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei, sei das seinen Bedarf Ã¼bersteigende Erwerbseinkommen auf den Bedarf der Tochter M1 anzurechnen. Da das Ã¼bersteigende Einkommen den Bedarf der Tochter M1 Ã¼bersteige, werde zur Bedarfsdeckung kein Kinderzuschlag benÃ¶tigt, so dass der KlÃ¤ger auch keinen Kinderzuschlag zu beanspruchen habe. Bei einem vollstÃ¤ndigen Leistungsausschluss sei der Bedarf der ausgeschlossenen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht bei der Einkommensverteilung zu berÃ¼cksichtigen. Die â□□horizontaleâ□□ Einkommensverteilung finde nur bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft statt, die nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen seien. Bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die vom Leistungsbezug ausgeschlossen seien, finde eine â□□vertikaleâ□□ Einkommensverteilung statt, d.h. nur das ihren Bedarf Ã¼bersteigende Einkommen werde bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die nicht vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, angerechnet.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 18.02.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckweisen.

Er hat die wirksame Einlegung der Berufung bestritten, weil der am 15.03.2022 Ã¼ber den elektronischen Rechtsverkehr zugesandte Schriftsatz deutlich als Entwurf gekennzeichnet sei und damit nicht als eine Berufungsschrift gewertet werden kÃ¶nne. Es sei ferner nicht ersichtlich, woher die Beklagte die Begrenzung des Streitgegenstands auf einen Monat hernehme. Das Urteil des SG sei zutreffend und bestÃ¤tige die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG zu gemischten Bedarfsgemeinschaften.

Die Beklagte ist dem Einwand der UnzulÃ¤ssigkeit ihrer Berufung entgegengetreten. Die Berufung sei zulÃ¤ssig, da aus den GesamtumstÃ¤nden ersichtlich sei, dass das am 15.03.2022 an das LSG Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼bermittelte Berufungsschreiben mit dem Wissen und Willen der Beklagten in den Rechtsverkehr gebracht worden sei. Das Berufungsschreiben sei elektronisch, also

zielgerichtet Ã¼bersandt worden und kÃ¶nne nicht, wie bei der Versendung per Post, versehentlich zur Post gelangt sein. In der elektronischen Ãbermittlung sei als Betreff â€žRechtsmitteleinlegungâ€œ angegeben. Ferner sei auch die komplette Verwaltungsakte eine Stunde nach der Ãbermittlung des Berufungsschreibens an das LSG Baden-WÃ¼rttemberg elektronisch versandt worden.

Mit VerfÃ¼gung vom 22.11.2022 sind die Beteiligten darauf hingewiesen worden, dass nur die im Rubrum des SG als KlÃ¤ger zu 1 bezeichnete Person KlÃ¤ger im vorliegenden Rechtsstreit sein dÃ¼rfte und eine entsprechende Berichtigung des Rubrums beabsichtigt sei. Die Beteiligten haben der beabsichtigten RubrumsÃ¤nderung zugestimmt.

Der KlÃ¤ger hat mit Schriftsatz vom 09.01.2023 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.01.2023 einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Rechtsvortrag wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten, Ã¼ber die der Senat aufgrund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden kann, ist nach Â§Â§ 143, 144 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig, insbesondere form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 SGG) erhoben.

Der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung steht insbesondere die Kennzeichnung des Berufungsschriftsatzes mit â€žEntwurfâ€œ nicht entgegen.

Die Beklagte hat die Berufung als elektronisches Dokument, signiert von der verantwortenden Person, auf einem sicheren Ãbermittlungsweg eingereicht (Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 2. Alt. SGG). Das Dokument wurde ausweislich des PrÃ¼fvermerks vom 15.03.2022 Ã¼ber den elektronischen Eingang beim LSG Baden-WÃ¼rttemberg auf einem sicheren Ãbermittlungsweg aus einem besonderen BehÃ¶rdenpostfach (sicherer Ãbermittlungsweg im Sinne des Â§ 65a Abs. 4 Nr. 3 SGG) Ã¼bersandt. Die erforderliche einfache Signatur im Sinne des Â§ 65a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGG meint die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift (Bundesgerichtshof , Beschluss vom 07.09.2022, XII ZB 215/22, juris, auch zum Nachfolgenden). Die einfache Signatur muss â€œ ebenso wie die eigene Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur â€œ die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Verfahrenshandlung ermÃ¶glichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung fÃ¼r den Inhalt des Schriftsatzes zu Ã¼bernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Dazu muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den EmpfÃ¤ngern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann. Die einfache Signatur soll gerade

sicherstellen, dass die von dem Ãbermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche mit der wiedergegebenen Unterschrift die inhaltliche Verantwortung fÃ¼r das Dokument Ã¼bernimmt. Dies ist hier der Fall. Der Berufungsschriftsatz der Beklagten wird mit dem maschinengeschriebenen Namenszug â€F1â€ abgeschlossen; dieser Name stimmt im Ãbrigen auch mit der Bearbeiterangabe im Briefkopf der Berufung Ã¼berein.

Die einfach signierte und Ã¼ber einen sicheren Ãbermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereichte Berufung der Beklagten erfÃ¼llt das Schriftformerfordernis der Â§Â§ 65a, 151 Abs. 1 SGG. Durch das Schriftformerfordernis soll dabei gewÃ¤hrleistet werden, dass dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig entnommen werden kÃ¶nnen. AuÃerdem muss feststehen, dass es sich bei dem SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (BSG, Urteil vom 16.11.2000, B 13 RJ 3/99 R, juris, mit weiteren Nachweisen). Danach schlieÃt die Wahrung der Schriftform grundsÃ¤tzlich gerade aus, dass es sich bei der Berufungsschrift nur um einen Entwurf handelt. Die (irrtÃ¼mliche) Kennzeichnung als â€Entwurfâ€ oben links vermag im vorliegenden Fall den durch die Wahrung der Schriftform vermittelten Eindruck eines zielgerichteten Willens der Handelnden, die Berufungsschrift in den Rechtsverkehr zu bringen, nicht in Zweifel zu ziehen. Hiergegen sprechen sÃ¤mtliche weiteren UmstÃ¤nde der Berufungseinlegung. So findet sich oben links auf dem Berufungsschriftsatz ein Absendevermerk der zustÃ¤ndigen Sachbearbeiterin, wonach die Berufung am 15.03.2022 auf den Weg gebracht worden ist. Zu Recht hat die Beklagte ferner darauf verwiesen, dass dem Berufungsschreiben umfangreiche Anlagen beigefÃ¼gt waren und dass 1 Stunde nach der Ãbermittlung des Berufungsschreibens auf gesondertem Wege die komplette Verwaltungsakte nebst Begleitschreiben elektronisch an das LSG Baden-WÃ¼rttemberg versandt worden ist. In dem teilweise hÃ¤ndisch ergÃ¤nzten, eingescannten Begleitschreiben fÃ¼r die AktenÃ¼bersendung ist konkret auf die vorherige Berufungseinlegung unter Bezeichnung der Mitarbeiterin F1 als zustÃ¤ndiger Sachbearbeiterin Bezug genommen worden. Unter der nach der Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) gebotenen BerÃ¼cksichtigung dieser weiteren UmstÃ¤nde ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit die Urheberschaft und der Wille der Beklagten, die Berufungsschrift in den Verkehr zu bringen.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist vorliegend der Bescheid vom 11.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020, mit dem die Beklagte die ZurÃ¼cknahme der Ablehnung von Kinderzuschlag mit dem anstelle des Bescheids vom 09.04.2019 getretenen, als â€Abhilfebescheidâ€ bezeichneten und in Bestandskraft erwachsenen Bescheid vom 18.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019 abgelehnt hat. In zeitlicher Hinsicht ist dabei der Zeitraum von MÃ¤rz 2019 bis einschlieÃlich November 2019 Gegenstand des Rechtsstreits.

Beteiligte des Rechtsstreits ist dabei auf KlÃ¤gerseite nur der im erstinstanzlichen Verfahren als â€KlÃ¤ger zu 1â€ gefÃ¼hrte B1, nicht aber die Ehefrau und die Kinder des KlÃ¤gers. Nur der KlÃ¤ger war Adressat des streitgegenstÃ¤ndlichen

Bescheids vom 11.02.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020, was auch mit der Gesetzeslage korrespondiert, da nach Â§ 6a Abs. 1 BKGG grundsÃ¤tzlich nur der KlÃ¤ger als Kindergeldberechtigter Anspruch auf Kinderzuschlag hat. Dementsprechend ist bei sachgerechter Auslegung der Klageschrift vom 08.04.2020 auch nur fÃ¼r den KlÃ¤ger Klage erhoben worden. Dies ergibt sich bei sachgerechter Auslegung aus der KlagebegrÃ¼ndung, aber auch aus dem Klageantrag der ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 08.04.2020, der wie folgt lautete: â□□â□¦werde ich beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18.07.2019 sowie des Bescheids vom 11.02.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020 â□□ F 61.08KGNr. 004FK990381 â□□ W-67706-00205/20 â□□ zu verpflichten, dem KlÃ¤ger Ziff. 1 fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft der KlÃ¤ger Kinderzuschlag nach MaÃ□gabe seines Antrags vom 28.03.2019 ab dem 01.04.2019 zu zahlenâ□□. Wenngleich das SG im Gerichtsbescheid vom 18.02.2022 im Rubrum neben dem KlÃ¤ger auch die Ehefrau des KlÃ¤gers sowie die 5 gemeinsamen Kinder als weitere KlÃ¤ger auffÃ¼hrt, so ist die Beklagte im Tenor und auch ausweislich der EntscheidungsgrÃ¼nde antragsgemÃ¤Ã□ auch nur verpflichtet worden, dem KlÃ¤ger Kinderzuschlag in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Eine Abweisung der Klage im Ã□brigen, die geboten gewesen wÃ¤re, wenn das SG auch die weiteren Familienmitglieder als KlÃ¤ger angesehen hÃ¤tte, ist nicht erfolgt. Auch aus den EntscheidungsgrÃ¼nden ergibt sich unzweifelhaft, dass das SG lediglich von einer Klage des KlÃ¤gers und nicht der weiteren FamilienangehÃ¶rigen ausgegangen ist. Dementsprechend war das Rubrum zu korrigieren, wobei die Beteiligten dem im Ã□brigen zugestimmt haben.

GemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs.1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Gegenstand der von der Beklagten vorgenommenen Ã□berprÃ¼fung ist zu Recht der Bescheid vom 18.07.2019. Dabei handelt es sich allerdings entgegen der Bezeichnung als â□□Abhilfebescheidâ□□, mit dem angeblich â□□dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen worden seiâ□□, um eine neuerliche Ablehnung des Antrags des KlÃ¤gers auf Kinderzuschlag nach neuerlicher PrÃ¼fung und mit abweichender BegrÃ¼ndung. Dieser Bescheid ist an die Stelle des ursprÃ¼nglichen Ablehnungsbescheids vom 09.04.2019 getreten und hat letzteren â□□ ungeachtet der fehlerhaften Bezeichnung als Abhilfebescheid â□□ vollstÃ¤ndig ersetzt (Â§ 39 Abs. 2 SGB X).

Eine von der Beklagten behauptete zeitliche BeschrÃ¤nkung der dort verfÃ¼gten Ablehnung lÃ¤sst sich dem Bescheid vom 18.07.2019 noch nicht einmal im Ansatz entnehmen. Der Widerspruchsbescheid vom 10.10.2019 wiederum geht mit Darlegungen zu einer angeblich fehlenden Mitwirkung des KlÃ¤gers offensichtlich vÃ¶llig an der Sache vorbei und begrÃ¼ndet gleichermaÃ□en keine zeitliche BeschrÃ¤nkung der ablehnenden Entscheidung der Beklagten. Der KlÃ¤ger wehrt sich somit gegen einen Bescheid, mit dem die Leistung ohne zeitliche Begrenzung

abgelehnt worden ist. Gegenstand eines (gerichtlichen) Verfahrens ist damit â□□ nach dem zeitlich unbefristeten Klageantrag â□□ grundsÃ¤tzlich die gesamte, bis zum fÃ¼r die Entscheidung maÃ□geblichen Zeitpunkt verstrichene Zeit (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, grundlegend fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II BSG, Urteil vom 16.05.2007, B 11b AS 37/06 R; Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 59/06 R; Urteil vom 31.10.2007, B 14/11b AS 7/07 R, alle juris). Nachdem sich auch weder dem Antrag des KlÃ¤gers auf Ã□berprÃ¼fung des Bescheids vom 18.07.2019 noch dem Bescheid vom 11.02.2020, mit dem die ZurÃ¼cknahme des Bescheids vom 18.07.2019 abgelehnt worden ist, irgendeine zeitliche EinschrÃ¤nkung entnehmen lÃ¤sst, ist in Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auch im Hinblick auf die Ã□berprÃ¼fungsentscheidung von einem grundsÃ¤tzlich unbeschrÃ¤nkten zeitlichen Umfang auszugehen. Da allerdings der KlÃ¤ger am 02.12.2019 einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt hat, hat sich der zur Ã□berprÃ¼fung gestellte Bescheid vom 18.07.2019 fÃ¼r die von dem auf diesen Antrag ergangenen neuen Bescheid vom 16.01.2020 erfasste Zeit (ab Dezember 2019) gem. Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt (BSG, Urteil vom 11.12.2007, B 8/9b SO 12/06 R, juris). Dieser neue Bescheid und der von ihm erfasste Ablehnungszeitraum ab Dezember 2019 ist bereits deshalb nicht streitgegenstÃ¤ndlich, weil dessen Ã□berprÃ¼fung vom KlÃ¤ger nicht begehrt worden ist, sondern er Gegenstand eines eigenstÃ¤ndigen Widerspruchsverfahrens geworden ist, und deshalb zu Recht von der Beklagten auch nicht zum Gegenstand des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens gemacht worden ist. Er wÃ¤re allerdings auch nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 96 SGG Gegenstand des Gerichtsverfahrens geworden, weil die Ablehnung der Leistung kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist, sie also mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft weder abgeÃ¤ndert noch ersetzt werden kann, weshalb Â§Â§ 86, 96 SGG auch nicht analog Anwendung finden, soweit die Leistung erneut abgelehnt worden ist (BSG, a.a.O.).

Richtige Klageart fÃ¼r das solchermaÃ□en verstandene Klagebegehren ist hier eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (BSG, Urteil vom 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, juris, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Der KlÃ¤ger begehrt mit der Anfechtungsklage die Aufhebung des â□□ die Ã□berprÃ¼fung der zuvor benannten Bescheide ablehnenden â□□ Verwaltungsakts vom 11.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020. Die Verpflichtungsklage ist auf die Erteilung eines Bescheids durch die Beklagte gerichtet, mit dem diese die begehrte Ã□nderung des Bescheids vom 18.07.2019 bewirkt â□□ dies hat das SG in seiner Entscheidung verkannt. Mit der Leistungsklage beantragt der KlÃ¤ger die Erbringung des begehrten Kinderzuschlags im streitigen Zeitraum.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Unrecht die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18.07.2019 und des Bescheids vom 11.02.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 09.03.2020 verpflichtet, dem KlÃ¤ger Kinderzuschlag zu gewÃ¤hren. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r einen Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG liegen nicht vor. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten vom 18.07.2019 war im Ergebnis richtig, weshalb es die Beklagte zu Recht auch abgelehnt hat, diesen Bescheid zurÃ¼ckzunehmen.

GemÃ¤Ã Â§ 6a Abs. 1 BKGG in der Fassung vom 20.12.2016 (gÃ¼ltig bis 30.06.2019) bzw. in der ab 01.07.2019 anzuwendenden Fassung vom 29.04.2019 erhalten Personen nach diesem Gesetz fÃ¼r in ihrem Haushalt lebende unverheiratete oder nicht verpartnerte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn
sie fÃ¼r diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von Â§ 4 haben,
sie mit Ausnahme des Wohngeldes und des Kindergeldes (und des Kinderzuschlags, Fassung vom 29.04.2019) Ã¼ber Einkommen im Sinne des Â§ 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in HÃ¶he von 900 â¬ oder, wenn sie alleinerziehend sind, in HÃ¶he von 600 â¬ verfÃ¼gen, wobei BetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II nicht abzusetzen sind,
sie mit Ausnahme des Wohngeldes Ã¼ber Einkommen oder VermÃ¶gen im Sinne der Â§Â§ 11 bis 12 SGB II verfÃ¼gen, das hÃ¶chstens dem nach Absatz 4 Satz 1 (bzw. Abs. 5 Satz 1, Fassung vom 29.04.2019) fÃ¼r sie maÃgebenden Betrag zuzÃ¼glich dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 (bzw. nach Abs. 4, Fassung vom 29.04.2019) entspricht, und
durch den Kinderzuschlag HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II vermieden wird. Bei der PrÃ¼fung, ob HilfebedÃ¼rftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe nach Â§ 28 SGB II auÃer Betracht. Das Gleiche gilt fÃ¼r Mehrbedarfe nach den Â§Â§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 SGBÂ II, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhÃ¤lt oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch verzichten.

ZusÃ¤tzlich sieht Â§ 6a BKGG in der Fassung vom 29.04.2019 und mit GÃ¼ltigkeit ab 01.07.2019 vor, dass Ã¼ber den Gesamtkinderzuschlag jeweils fÃ¼r 6 Monate zu entscheiden ist (Bewilligungszeitraum), wobei der Bewilligungszeitraum mit dem Monat beginnt, in dem der Antrag gestellt wird (Â§Â 6a Abs. 7 Satz 1 BKGG) sowie, dass fÃ¼r die Ermittlung des monatlich zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens der Durchschnitt des Einkommens aus den 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maÃgeblich ist (Â§ 6a Abs. 8 Satz 1 BKGG) und bei Personen, die den selbstgenutzten Wohnraum mieten, als monatliche Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung die laufenden Bedarfe fÃ¼r den 1. Monat des Bewilligungszeitraums zugrunde zu legen sind (Satz 2).

Die fÃ¼r die Kinder der Anspruchsberechtigten aufgestellten Voraussetzungen des Â§ 6a Abs. 1 Halbsatz 1 BKGG lagen bei den Kindern des KlÃ¤gers vor, da diese im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum im klÃ¤gerischen Haushalt lebten, unverheiratet waren und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Der KlÃ¤ger als bezugsberechtigte Person hatte Anspruch auf Kindergeld nach dem EStG, das er auch tatsÃ¤chlich erhielt. Damit war auch die Voraussetzung des Â§ 6 Abs.Â 1 Nr. 1 BKGG erfÃ¼llt. Ferner wurden im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auch die Einkommens- und VermÃ¶gensgrenzen nach Â§ 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BKGG eingehalten.

Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Kinderzuschlag scheidet aber aus, weil durch den

Kinderzuschlag HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II nicht vermieden worden wÃ¤re und damit die weitere Anspruchsvoraussetzung des Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG nicht erfÃ¼llt sind.

Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG (grundlegend Urteil vom 15.12.2010, a.a.O.; bestÃ¤tigend Beschluss vom 19.06.2012, B 4 KG 2/11 B, juris sowie Beschluss vom 15.06.2015, B 4 KG 7/14 B, BeckRS 2015, 69828 Rn. 5, beck-online) ist anspruchsberechtigt nicht schon derjenige, der ein Einkommen erzielt, das nach BerÃ¼cksichtigung entsprechend den Regelungen in Â§Â§ 9 ff. SGB II zwar zur Deckung des eigenen Bedarfs nach Â§ 19 Satz 1 Nr. 1 SGB II einschlieÃlich der Kosten der Unterkunft ausreicht, nicht aber zur Deckung der Bedarfe der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder. Der Sinn und Zweck der Vorschrift liegt vielmehr darin, dass Eltern nicht nur wegen der Unterhaltsbelastung fÃ¼r ihre Kinder auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen sein sollen (vgl. BT-Drucks 15/1516, S. 83). Es soll HilfebedÃ¼rftigkeit als Anspruchsvoraussetzung nach dem SGB II und mithin der Bezug von Leistungen nach dem SGB II vermieden werden. Soweit wegen der Ausschlussregelung in Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II keines der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten kann, scheidet damit auch ein Anspruch nach Â§ 6a BKGG aus (BSG, a.a.O.).

Zusammenfassend ist nach der Rechtsprechung des BSG ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach Â§ 6a BKGG jedenfalls dann nicht begrÃ¼ndet, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungsberechtigter nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II ist. Vorliegend ist, so zu Recht das SG in der angefochtenen Entscheidung, ein Anspruch auf Kinderzuschlag aber nicht bereits aufgrund dieser Rechtsprechung des BSG ausgeschlossen; denn nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unterliegen dem Leistungsausschluss gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Die Tochter M1 war zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungsberechtigte nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II, da sie das 15. Lebensjahr vollendet hatte, erwerbsfÃ¤hig war und kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGBÂ II vorlag. Denn sie war seit Januar 2019 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Â§ 25a Abs. 1 AufenthG und war somit nicht mehr nach dem AsylbLG leistungsberechtigt (Â§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Ferner besteht bei ihr auch kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II. DemgegenÃ¼ber beruhte der Aufenthalt des KlÃ¤gers, seiner Ehefrau sowie der weiteren 4 Kinder im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum auf einer Aussetzung der Abschiebung (Duldung), weshalb sie dem Grunde nach (nur) nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt waren und sie gemÃ¤Ã Â§Â 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgenommen waren.

Dieser Leistungsausschluss steht ihrer Einbeziehung in die Bedarfsgemeinschaft mit der leistungsberechtigten Tochter M1 indes nicht entgegen (vgl. zur sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zwischen erwerbsfÃ¤higen Leistungsberechtigen nach dem SGBÂ II und einem Altersrentner, der in einer stationÃ¤ren Einrichtung untergebracht war BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R, juris, sowie zur sog. gemischten Bedarfsgemeinschaft zwischen erwerbsfÃ¤higer Leistungsberechtigter und dem nach dem AsylbLG leistungsberechtigen Ehegatten BSG, Urteil vom 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R, juris und zwischen dem erwerbsfÃ¤higen leistungsberechtigten Vater und seiner nach dem AsylbLG

leistungsberechtigten unter 15-jÃ¤hrigen Tochter BSG, Urteil vom 14.06.2018, B 14 AS 28/17 R, juris). Denn das Nichtvorliegen des Leistungsausschlusses ist keine Tatbestandsvoraussetzung fÃ¼r die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft nach Â§Â 7 Abs. 3 SGBÂ II; die ZugehÃ¶rigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft wird vielmehr unabhÃ¤ngig davon bestimmt, ob die einbezogene Person selbst leistungsberechtigt nach dem SGB II ist (BSG, Urteil vom 16.04.2013, a.a.O.).

Die Tochter M1 als Leistungsberechtigte nach Â§ 7 Abs. 1 SGB II bildet deshalb zusammen mit dem KlÃ¤ger und dessen Ehefrau nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und den 4 weiteren Kindern des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau nach Â§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II eine (â□□gemischteâ□□) Bedarfsgemeinschaft. Ob die grundsÃ¤tzliche Leistungsberechtigung gemÃ¤Ã□ Â§ 7 SGB II eines Kindes im Sinne des Â§ 6a Abs. 1 BKGG bei Leistungsausschluss sÃ¤mtlicher anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere der gemÃ¤Ã□ Â§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG bezugsberechtigten Person, bereits die Voraussetzungen gemÃ¤Ã□ Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG (Vermeidung von HilfebedÃ¼rftigkeit nach Â§ 9 SGB II) erfÃ¼llt, musste, soweit ersichtlich, von der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang nicht entschieden werden. WÃ¤hrend das SG in der angefochtenen Entscheidung die Leistungsberechtigung nur der Tochter M1 fÃ¼r einen Anspruch auf Kinderzuschlag genÃ¼gen hat lassen, hat das LSG Baden-WÃ¼rttemberg im Urteil vom 19.06.2018 (a.a.O.) HilfebedÃ¼rftigkeit sowohl der bezugsberechtigten Person wie auch der mit ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Kinder gefordert, ohne dass es in der dortigen Entscheidung darauf angekommen wÃ¤re.

Auch im vorliegenden Fall bedarf diese Frage keiner KlÃ¤rung. Denn ein Leistungsbezug nach dem SGB II kann selbst bei Bejahung der vorstehenden Frage durch den Kinderzuschlag nicht vermieden werden, weil die Tochter M1 mangels HilfebedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf SGBÂ II-Leistungen hat. Nach Â§ 9 SGB II ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt (Abs. 1). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen (Abs. 2 Satz 1). Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nnen, sind auch das Einkommen und VermÃ¶gen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berÃ¼cksichtigen (Abs. 2 Satz 2). Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im VerhÃ¤ltnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedÃ¼rftig, dabei bleiben die Bedarfe nach Â§ 28 SGB II auÃ□er Betracht (Abs. 2 Satz 3). Es ist mithin zur Berechnung des Leistungsanspruchs des einzelnen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft nicht nur dessen individueller Bedarf, sondern der Gesamtbedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln, dem sodann das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenÃ¼berzustellen ist (BSG, Urteil vom 15.04.2008, B 14/7b AS 58/06 R, juris). In Anwendung dieser Norm ist das SG in der angefochtenen Entscheidung durch GegenÃ¼berstellung der

(fiktiv) ermittelten Bedarfe aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach MaÃgabe des SGB II und des Einkommens des KlÃ¤gers zu einer HilfebedÃ¼rftigkeit der Bedarfsgemeinschaft insgesamt, und somit auch der Tochter M1, gelangt.

Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II erfÃ¤hrt nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG im Falle einer sogenannten gemischten Bedarfsgemeinschaft aber eine Modifikation. EntfÃ¤llt nÃ¤mlich ein Anteil des Gesamtbedarfs auf ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das diesen Anspruch wegen des grundsÃ¤tzlichen Ausschlusses aus dem Leistungssystem des SGB II nicht realisieren kann, bzw., wie vorliegend, sogar auf mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, ist die Deckung des nach dem SGB II bestehenden Gesamtbedarfs nicht mehr gewÃ¤hrleistet (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden; vgl. hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 89/20 R, juris). Es findet sich kein Anhaltspunkt dafÃ¼r, dass der Gesetzgeber bei gemischten Bedarfsgemeinschaften in dieser Konstellation in Kauf nehmen wollte, dass durch die anteilige Verteilung des Gesamtbedarfs eine LÃ¼cke in der Bedarfsdeckung verbleibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die Abgrenzung der Leistungssysteme in diesen FÃ¤llen nicht bedacht und geregelt hat. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gebietet in diesen FÃ¤llen entgegen dem Wortlaut der Vorschrift, dass Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II nur fÃ¼r die leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Anwendung findet.

Ist ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wegen der grundsÃ¤tzlichen Bezugsberechtigung nach dem SGB XII oder wie hier nach dem AsylbLG nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, ist Â§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II deshalb einschrÃ¤nkend dahingehend auszulegen, dass als Gesamtbedarf nur der Bedarf der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist (BSG, Urteil 06.10.2011, B 14 AS 171/10 R, juris, auch zum Nachfolgenden). Diesem Gesamtbedarf ist das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft gegenÃ¼berzustellen, das sich nach Abzug des eigenen Bedarfs des nicht hilfebedÃ¼rftigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft ergibt. Der Kern dieser Berechnungsweise lÃ¤sst sich wie folgt darlegen (Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2021, Â§ 9 Rn. 66): Ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, nimmt nicht an der Bedarfsermittlung teil. Dennoch ist sein Einkommen einzusetzen, wobei hiervon jedoch ein Freibetrag in HÃ¶he seines fiktiven SGB II-Bedarfs abzusetzen ist.

Danach ergibt sich hier folgendes:
Der Bedarf der Tochter M1 nach dem SGB II umfasste im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung (Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 SGB II in der Fassung vom 13.05.2011). Der Regelsatz in der fÃ¼r die Tochter M1 einschlÃ¤gigen Regelbedarfsstufe 4 (erwerbsfÃ¤hige AngehÃ¶rige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Â§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGBÂ II) betrug im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 322 â¬ monatlich. Die anteiligen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung beliefen sich in diesem Zeitraum kopfanteilig auf 197,38 â¬ (1.381,65 â¬ geteilt durch 7). Nutzen hilfebedÃ¼rftige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so sind die Kosten hierfÃ¼r im Regelfall unabhÃ¤ngig von Alter oder NutzungsintensitÃ¤t anteilig pro Kopf aufzuteilen. Dies gilt auch dann,

wenn die Wohnung gemeinsam mit Personen genutzt wird, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren (BSG, Urteil vom 15.04.2008, a.a.O.; BSG, Urteil vom 09.03.2016, B 14 KG 1/15 R, juris). Anhaltspunkte fÃ¼r Mehrbedarfe bei der Tochter M1 sind nicht ersichtlich und im Ãbrigen gemÃ¤Ã Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG bei der Ermittlung von HilfebedÃ¼rftigkeit nach dem SGB II ausgeschlossen. Von dem hieraus sich errechnenden Gesamtbedarf in HÃ¶he von 519,38 â¬ ist das Einkommen der Tochter M1 in Form von Kindergeld in HÃ¶he von 194 â¬ bzw. ab Juli 2019 in HÃ¶he von 204 â¬ in Abzug zu bringen (vergleiche Â§ 11 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. Satz 4 SGBÂ II in der Fassung vom 26.07.2016) womit sich ein ungedeckter Gesamtbedarf von 325,38 â¬ (bzw. 315,38 â¬) ergibt.

Zur Ermittlung des dem gegenÃ¼berzustellenden einzusetzenden Einkommens des KlÃ¤gers ist zunÃ¤chst dessen fiktiver Bedarf nach dem SGB II zu ermitteln. Im Rahmen dieser fiktiven Bedarfsermittlung ist von einem Regelbedarf in HÃ¶he von 382 â¬ (Â§ 20 Abs. 4 SGB II) und Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he von 197,38 â¬ auszugehen, woraus sich fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ein Gesamtbedarf 579,38 â¬ ab Juli 2019 monatlich errechnet. DemgegenÃ¼ber steht folgendes, unter BerÃ¼cksichtigung der AbsetzbetrÃ¤ge nach Â§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 SGB II (100 â¬) und Â§Â 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II (HÃ¶chstbetrag von 230Â â¬) anrechenbares monatliches Einkommen des KlÃ¤gers, wobei das im Kalendermonat erzielte Arbeitseinkommen dem KlÃ¤ger jeweils erst im Folgemonat zugeflossen ist und deshalb auch erst dort berÃ¼cksichtigt werden kann:
Â

Januar 2019	(1.874 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.544 â¬
Februar 2019	(1.937 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.607 â¬
MÃ¤rz 2019	(1.787 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.457 â¬
April 2019	(1.896 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.566 â¬
Mai 2019	(2.213 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.883 â¬
Juni 2019	(2.294 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.964 â¬
Juli 2019	(2.050 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =)Â 1.720 â¬
August 2019	(2.294 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.964 â¬
September 2019	(2.213 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.883 â¬
Oktober 2019	(2.131 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.801 â¬
November 2019	(2.294 â¬ Netto-EK abzÃ¼gl. 330 â¬ =) 1.964 â¬

Vermindert um den eigenen (fiktiven) Bedarf des KlÃ¤gers ergibt sich folgendes einzusetzendes Einkommen:
Â

MÃ¤rz 2019	1.457 â¬ ./. 579,38 â¬ = 877,62 â¬
April 2019	1.566 â¬ ./. 579,38 â¬ = 986,62 â¬
Mai 2019	1.883 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.302,62 â¬
Juni 2019	1.964 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.384,62 â¬
Juli 2019	1.720 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.140,62 â¬
August 2019	1.964 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.384,62 â¬
September 2019	1.883 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.302,62 â¬
Oktober 2019	1.801 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.221,62 â¬
November 2019	1.964 â¬ ./. 579,38 â¬ = 1.384,62 â¬

Nachdem der Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft identisch ist mit dem Bedarf der Tochter M1, weil sÃ¤mtliche weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind und wie dargelegt als Gesamtbedarf in der gemischten Bedarfsgemeinschaft nur der Bedarf der leistungsberechtigten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzusehen ist, deckt das einzusetzende, den Eigenbedarf Ã¼bersteigende Einkommen des KlÃ¤gers in jedem Monat des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums den Bedarf der Tochter M1, weshalb diese mangels HilfebedÃ¼rftigkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Dies gilt auch unter Anwendung der ab dem 01.07.2019 geltenden Rechtslage, wonach fÃ¼r die Ermittlung des monatlich zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens der Durchschnitt des Einkommens aus den 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maÃgeblich ist (Â§ 6a Abs. 8 Satz 1 BKGG). Das monatliche, um die weiteren AbsetzbetrÃ¤ge (330 â¬) verminderte Netto-Durchschnittseinkommen des Zeitraums von Januar 2019 bis einschlieÃlich Juni 2019 betrÃ¤gt 1.670,17 â¬; vermindert um den monatlichen fiktiven Bedarf des KlÃ¤gers (579,38 â¬) errechnet sich hieraus ein den Bedarf der Tochter M1 nach dem SGB II in jedem Monat zwischen Juni 2019 und November 2019 deutlich Ã¼bersteigendes einzusetzendes Einkommen von monatlich 1.090,79 â¬.

Inwieweit das Einkommen des KlÃ¤gers darÃ¼ber hinaus zur Deckung des Bedarfs der Ã¼brigen, nicht nach dem SGB II leistungsberechtigten Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft genÃ¼gt, beurteilt sich nach dem AsylbLG und spielt nach Auffassung des Senats jedenfalls fÃ¼r die im Rahmen des Â§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG zu klÃ¤rende Frage der BegrÃ¼ndung eines Anspruchs nach dem SGBÂ II keine Rolle.

Nach alledem besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag und war auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Im Hinblick auf die Besonderheiten der hier vorliegenden gemischten Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Mitgliedern, die ihren Bedarf nicht selbst decken kÃ¶nnen und vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen sind, hat der

Senat die Revision zugelassen.

Â

Erstellt am: 09.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024